

Vertragsinformation (Stand: 12.10.2020)

Vereinbarung zur vertragsärztlichen Mitwirkung an der Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung) -gültig ab dem 01.06.2020-

Im Mittelpunkt des Vertrages steht die vertragsärztliche Bedarfsfeststellung bzw. -überprüfung (incl. Verordnungsverfahren) für die Komplexleistungen der interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) durch Kinder- und Jugendärzte sowie Allgemeinmediziner (mit besonderer Genehmigung).

Teilnahme der Vertragsärzte	<p>Berechtigt zur Durchführung der Leistungen dieser Vereinbarung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kinder- und Jugendärzte gem. § 73 Abs. 1a Nr. 2 SGB V ✓ Allgemeinärzte gem. § 73 Abs. 1a Nr. 1 SGB V mit einer Genehmigung für die Abrechnung der regionalen Verträge der KVS zu Früherkennungsuntersuchungen <p>➔ Die Teilnahme an der Vereinbarung ist freiwillig</p> <p>Vertragsärzte erklären ihre Teilnahme an der Vereinbarung konkludent durch die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Vereinbarung und durch Abrechnung dieser Leistungen.</p>		
Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind ✓ Kinder mit einem Krankheitsbild gem. Anlage 1 der Vereinbarung 		
Aufgaben und Pflichten	<p>Zu den Aufgaben und Pflichten der teilnehmenden Vertragsärzte gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Diagnostik (Bedarfsfeststellung) ✓ Kontrolle (Halbjährliche Bedarfsüberprüfung) ✓ Verordnung (Verordnung für die Komplexleistungen) <p>➔ Die Verordnung erfolgt über das Muster 61 und ist für (maximal) sechs Monate auszustellen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer gesicherten Diagnose gem. Anlage 1.</p>		
Abrechnung und Vergütung	Abr.-Nr. 98015	Bedarfsfeststellung , ob Komplexleistungen einer IFF für den Behandlungserfolg des Kindes erforderlich sind und ggfs. entsprechende Verordnung	33,18 €
	Abr.-Nr. 98016	Halbjährliche Bedarfsüberprüfung , ob Komplexleistungen einer IFF für den Behandlungserfolg des Kindes weiterhin erforderlich sind und ggfs. entsprechende Verordnung	33,18 €
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Vergütung erfolgt extrabudgetär und unabhängig vom Ergebnis der Bedarfsfeststellung bzw. -überprüfung und Leistungsentscheidung des Reha-Trägers ✓ Gleichzeitige Abrechnung der 98015 und 98016 in einem Quartal ist ausgeschlossen 		

Die Vertragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter: [Praxis](#) ➔ [Verträge](#) ➔ [Verträge der KVS](#) ➔ [Früherkennung und Frühförderung](#)

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

Anlage 1 (Stand: 01.06.2020)

Krankheitsbild/Diagnose	ICD-10
Krankheiten des Nervensystems, z.B. zerebrale Lähmung und sonstige Lähmungssyndrome	G00-G99
Entwicklungsstörungen, z.B. umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache oder tiefgreifende Entwicklungsstörungen	F80-F89
Intelligenzstörung	F70-F79
angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomen-Anomalien, z.B. Spina bifida, Mehrfachbehinderung	Q00-Q99
Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit, z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Mutter-Kind-Interaktionsstörungen, Störungen im sozialen/emotionalen Verhalten (Schreikinder, Selbst- und Fremdaggressivität, hyperkinetische Störungen)	F90-F98
bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben, z.B. komplizierter Verlauf nach Frühgeburt	P00-P96
Symptome, die das Nervensystem und das Muskel-Skelett-System betreffen, z.B. bei Stoffwechselerkrankungen, bei genetischen Syndromen	E*.*, R25-R29
somatoforme Störungen	F45.*
Missbrauch von Personen, z.B. Folgezustände von Kindesmisshandlung/sexuellem Missbrauch	T74.*
Hörverlust	H90-H91
Blindheit und Sehbeeinträchtigung	H54

Anlage 1 – Vereinbarung zur vertragsärztlichen Mitwirkung an der Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX, Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung) – KVS/GKV